

Aargauisches ÜK-Lehrmittel

Ausgabe Januar 2016



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica
aargau

Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

info@ov-ag.ch



- 01 Staat und Verwaltung
- 02 Politisches Umfeld und politische Rechte
- 03 Auskunftsrecht, Datenschutz/Amtsgeheimnis, Archivierung
- 04 Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit
- 05 Verwaltungsverfahren
- 06 Öffentliches Beschaffungswesen
- 07 Niederlassung und Aufenthalt
- 08 Finanzen
- 09 Steuern
- 10 Bau, Verkehr und Umwelt
- 11 Personalrecht, Organisation und Führung
- 12 Kundenorientierung
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Personen- und Familienrecht
- 15 Erbrecht
- 16 Sachenrecht
- 17 Bürgerrecht
- 19 Prüfungsvorbereitung
- 21 Praxisbericht
- 22 Aufgaben der Strafverfolgung
- 23 Aufgaben Strassenverkehrsamt



K-01 Staat und Verwaltung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.1 Verfassung
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

- D-05-01-01 (nicht ausdrucken - wird im ÜK-Unterricht verteilt)
- D-05-01-04 (Hinweise zur Bundesverfassung)
- D-05-02-01 (Beispiele der Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

- D-05-01-02_korr (Vorbereitungsaufgabe 1: Verfassung) (ab Internet www.ov-ag.ch)

0 Inhaltsverzeichnis

1	Staat	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Der Rechtsstaat	1
1.3	Arten von Staaten	1
1.4	Regierungsformen.....	2
2	Die Gewaltenteilung	3
2.1	Die Legislative	4
2.2	Die Exekutive	4
2.3	Die Judikative	4
2.4	Die Aufgaben der drei Gewalten	5
3	Föderalismus	6
3.1	Zuständigkeiten	6
3.1.1	Bund alleine zuständig.....	6
3.1.2	Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen	6
3.1.3	Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen	6
3.1.4	Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind	6
3.2	Eigenständigkeit der Kantone	7
3.3	Gemeindeautonomie.....	7
3.4	Subsidiarität	7
4	Bundesstaatsrecht	8
4.1	Die Bundesverfassung	8
4.2	Staatszweck	8
4.3	Behauptung der Unabhängigkeit.....	8
4.4	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung.....	8
4.5	Schutz der Freiheit und Rechte.....	9
5	Organisation des Bundes	10
5.1	Bundesbehörden	10
5.1.1	National- und Ständerat	10
5.1.2	Der Bundesrat.....	10
5.1.3	Bundesgericht.....	10
5.2	Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund	11
6	Aargauisches Staatsrecht.....	13
7	Organisation des Kantons Aargau.....	14
7.1	Kantonsbehörden	14

7.1.1	Der Grosse Rat.....	14
7.1.2	Der Regierungsrat	14
7.1.3	Gerichte Kanton Aargau (GKA)	15
7.2	Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau	15
8	Gemeinderecht	17
8.1	Begriff	17
8.2	Gemeindearten	17
8.3	Änderungen im Bestand von Einwohnergemeinden.....	17
9	Die Einwohnergemeinde.....	18
9.1	Organe	18
9.2	Gemeindeordnung	18
9.3	Organisation mit Gemeindeversammlung.....	18
9.3.1	Aufgaben der Gemeindeversammlung	18
9.3.2	Wahlen.....	19
9.3.3	Verfahren.....	19
9.3.4	Obligatorisches Referendum	19
9.3.5	Fakultatives Referendum	19
9.3.6	Initiative.....	19
9.3.7	Gemeinderat.....	20
9.3.8	Gemeindeammann	20
9.3.9	Gemeindeschreiber/in und übriges Personal.....	20
9.4	Organisation mit Einwohnerrat.....	20
9.4.1	Aufgaben	20
9.4.2	Wahlen.....	21
9.4.3	Obligatorisches Referendum	21
9.4.4	Fakultatives Referendum	21
9.4.5	Initiative.....	21
9.4.6	Motionsrecht der Stimmberechtigten	21
9.4.7	Gemeinderat.....	21
10	Die Ortsbürgergemeinde.....	22
10.1	Aufgaben.....	22
11	Zusammenarbeit der Gemeinden	23
11.1	Gemeindevertrag	23
11.2	Gemeindeverband.....	23
12	Autonomie und Staatsaufsicht.....	24
12.1	Gemeindeautonomie.....	24
12.1.1	Gemeindeaufgaben	24
12.2	Staatsaufsicht.....	24

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (vgl. Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosse Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.



1.4 Regierungsformen

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert in der Schweiz nicht.

Halbdirekte Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchie

Alleinherrschaft, an der Spitze des Staates steht eine Einzelperson (Monarch). Die Staatsgewalt wird i.d.R. vererbt.

Konstitutionelle Monarchie

Die Staatsgewalt des Monarchen/der Monarchin (z.B. Königin von England) ist beschränkt. Die Verfassung (=Konstitution) regelt die Zuständigkeit der anderen Organe. Oft hat ein Monarch nur noch die formelle Aufgabe des Staatsoberhauptes.

Republik

Staatsoberhaupt wird gewählt; die Verfassung legt die Kompetenzen des Staatsoberhauptes fest (z.B. Frankreich).

2 Die Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung ist ein tragendes Organisationsprinzip der meisten modernen demokratischen Verfassungen und Merkmal des Rechtsstaates.

Gewaltenteilung heisst, dass für die Rechtsetzung (Legislative), die Regierung (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) je eigene Behörden eingesetzt sind. Damit sollen Machtballungen und Amtsmissbrauch vermieden werden. Die Rechte der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen werden durch die gegenseitige Kontrolle der Behörden besser geschützt.

Behörden sind Organe von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie repräsentieren die Staats- und Verwaltungsorganisation gegen aussen. Behörden sind z.B. Parlamente (Bundesversammlung, Grosser Rat oder Kantonsrat, Einwohnerrat), Regierungen (Bundes-, Regierungs- oder Gemeinderat) oder Gerichte (z.B. Bundesgericht, Obergericht). Unsere Gewalten sind nicht strikt getrennt. Die Regierung hat auch rechtsetzende und richterliche Aufgaben, indem sie dem Parlament Entwürfe für neue Gesetze unterbreitet, Verordnungen erlässt und gewisse Verwaltungstreitigkeiten entscheidet.

Von personeller Gewaltenteilung spricht man, wenn die Verfassung sogenannte Unvereinbarkeitsklauseln aufstellt. Es wird festgelegt, welchen Behörden eine und dieselbe Person nicht gleichzeitig angehören kann (z.B. eine Bundesrätin kann nicht gleichzeitig Nationalrätin sein, ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht gleichzeitig Obergericht sein).

Die Massenmedien (Presse, Radio, TV) kontrollieren teilweise als "vierte Gewalt" die drei klassischen Gewalten. Sie können Missstände aufdecken und stellen Probleme öffentlich zur Diskussion.

In verschiedenen Kantonen gibt es sogenannte Ombudsstellen, unabhängige Instanzen, welche die Rechte der Bürger und Bürgerinnen gegenüber den Behörden wahrnehmen und sie vor behördlicher Willkür schützen.

Eine weitere Form der Gewaltenteilung ist in der Schweiz der Föderalismus. Die Aufgaben werden auf die drei staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden verteilt. Auch der Föderalismus ist eine Sicherung gegen die staatliche Machtballung.

	Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Bund	National- und Ständerat (vereinigte Bundesversammlung)	Bundesrat	Bundesgericht/ Bundesverwaltungsgericht
Kanton	Grosser Rat	Regierungsrat	Obergericht/ Bezirksgerichte
Gemeinde*	Gemeindeversammlung/ Einwohnerrat	Gemeinderat/Stadtrat	

* Die Gewaltenteilung ist auf kommunaler Ebene nicht im gleichen Ausmass verwirklicht wie im Bund und in den Kantonen. Dies zeigt sich daran, dass der Gemeinderat auch als Legislative tätig ist (Erlass Polizeireglement) oder als Judikative (Ausstellen Strafbefehl). Auch der Schulpflege kommt judikative Gewalt zu, wenn es um Disziplinar massnahmen geht. Die Friedensrichter/innen haben die Funktion einer Schlichtungsstelle. Sie zählen zu den Kreis- und nicht zu den kommunalen Behörden.

2.1 Die Legislative

Aufgaben

Die gesetzgebenden Behörden bestimmen, was "rechters" ist im Staat, sie stellen die Verfassung (Grundgesetz) auf, beraten und erlassen Gesetze, beschliessen über Einnahmen und Ausgaben, genehmigen auf Vorschlag der Regierung Budget und Staatsrechnung, wählen teilweise ausführende und richterliche Behörden und haben die Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung und Rechtspflege.

Behörden

In der Demokratie übt theoretisch das Volk die höchste rechtsetzende Gewalt aus. Aus praktischen Gründen überträgt es jedoch seine Befugnisse ganz (indirekte Demokratie) oder teilweise (halbdirekte Demokratie) der Volksvertretung, dem Parlament.

2.2 Die Exekutive

Aufgaben

Die ausführenden Behörden regieren, lenken und verwalten das Staatswesen. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse von Volk und Parlament, sorgt für Ordnung und Sicherheit im Innern, wahrt die Unabhängigkeit des Landes und pflegt den Verkehr mit dem Ausland; sie verwaltet die Finanzen, stellt den Voranschlag (Budget) auf und gibt Rechenschaft über die Staatsrechnung.

Behörden

In der Schweiz: Bundesrat, Kantonsregierungen, Gemeinde-/Stadträte, je mit den zugehörigen Verwaltungen.

2.3 Die Judikative

Aufgaben

Schlichtung von Streitigkeiten und Festsetzen von Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. In einem Rechtsstaat müssen die Gerichte von den beiden anderen Gewalten sachlich und persönlich unabhängig sein; Richter und Richterinnen müssen aber das Recht anwenden, das vom Volk oder seiner Vertretung gutgeheissen worden ist.

Behörden

Für die Rechtspflege sind die verschiedenen Gerichte zuständig. In beschränktem Masse haben auch Regierung und Verwaltung richterliche Vollmachten (Polizeibussen); ihre Strafverfügungen können aber in der Regel an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

2.4 Die Aufgaben der drei Gewalten

	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Bundesrat - Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung - Finanzen (Staatshaushalt) - Wahlen - Begnadigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet Bundesfinanzen - Beaufsichtigt Bundesverwaltung - Sorgt für Sicherheit - Pflegt Beziehungen zum Ausland - Pflegt Beziehungen zu den Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen
Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Regierung - Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung - Finanzen (Staatshaushalt) - Wahlen - Begnadigungen - Einbürgerungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet Kantonsfinanzen - Beaufsichtigt Kantonsverwaltung - Sorgt für Sicherheit - Pflegt Beziehungen zum Bund und den anderen Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Erlassen der Gemeindeordnung - Erlassen von Reglementen - Beschlüsse über Ausgaben - Genehmigung Budget und Rechnung - Wahlen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Gemeindeverwaltung - Ausführen der Beschlüsse der Legislative 	<ul style="list-style-type: none"> - Schlichtung von Streitigkeiten

3 Föderalismus

Art. 3 der Bundesverfassung

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Diejenigen Aufgabenbereiche, die in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen automatisch an die Kantone.

In der Praxis ist die Aufgabenteilung oft kompliziert. Nur selten löst der Bund oder der Kanton eine Aufgabe von A bis Z selbstständig.

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Bund alleine zuständig

- Aussenpolitik
- Sicherheitspolitik
- Eisenbahn
- Zölle
- Geld- und Währungspolitik

3.1.2 Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen

- Umweltschutz
- Zivil- und Strafrecht
- Berufsbildung
- Asylwesen

3.1.3 Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen

- Strassenverkehr
- Steuerwesen
- Bildung

3.1.4 Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind

- Polizei
- Grundschule
- Kultur
- Kirchwesen
- Spitäler

3.2 Eigenständigkeit der Kantone

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone. Die Kantone sind aber nicht eigenständige Staaten, sondern Gliedstaaten im Bundesstaat, die allerdings in hohem Mass mit Selbständigkeit, eigenen Rechten, Zuständigkeiten, Pflichten, staatlicher Selbstverwaltung und Mitspracherechten auf Bundesebene ausgestattet sind. Die in der Bundesverfassung erwähnte Souveränität der Kantone hat also die Bedeutung einer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie.

Bundesrecht geht allerdings kantonalem Recht vor. Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone. Mit Föderalismus (foedus = lat. Bündnis) ist oft auch der übertriebene berühmtberühmte "Kantönlicheist" gemeint: Jeder Kanton hat eine eigene Verfassung, eigene Gesetze in den verschiedenen Bereichen usw., was den Bürgerinnen und Bürgern das Leben gar nicht immer so leicht macht. In Anbetracht der heutigen Mobilität gilt zu bedenken, dass am neuen Wohnort viele neue Gesetze und Vorschriften betreffend Schule, Steuern, Baurecht usw. gelten, mit denen man erst wieder vertraut werden muss. Dafür ermöglicht der Föderalismus verschiedene Lösungen und somit einen Wettbewerb der Ideen.

3.3 Gemeindeautonomie

In den Kantonsverfassungen ist das Verhältnis zwischen den Kantonen und den Gemeinden geregelt.

Gemeinden haben im Gegensatz zu Bund und Kantonen keine Eigenstaatlichkeit. Sie sind Glieder des Kantons und unterstehen dem kantonalen Recht. Trotzdem verfügen sie über eine weitgehende Selbstständigkeit (= Gemeindeautonomie), sie erfüllen bestimmte öffentliche Aufgaben im lokalen Bereich selbstständig (Art. 50 BV).

3.4 Subsidiarität

Art. 5a Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten

Unter dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip (lat. subsidium = Unterstützung) versteht man, dass die jeweils untergeordnete Gemeinschaft (z.B. Gemeinde gegenüber Kanton; dieser gegenüber dem Bund) Selbstverantwortung trägt. Die übergeordnete Gemeinschaft greift nur dann unterstützend ein, wenn es notwendig ist (Hilfe zur Selbsthilfe!). Anders formuliert: Entscheidungen sollen an der tiefstmöglichen Stelle gefällt werden und somit dort, wo die notwendigen Detailkenntnisse vorhanden sind.

In der BV ist die Subsidiarität an verschiedenen Orten erklärt: z.B. in Art. 6 bezüglich der Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger oder in Art. 41 bezüglich der Sozialziele oder in Art. 52 bezüglich der verfassungsmässigen Ordnung.

4 Bundesstaatsrecht

4.1 Die Bundesverfassung

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft. Sie enthält die wichtigsten Regeln für unser staatliches Zusammenleben. Sie gewährleistet die Grundrechte der Personen und die Mitwirkung des Volkes, verteilt die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und umschreibt die Zuständigkeit der Behörden. Sie ist die höchste Rechtsnorm und bildet die Grundlage für den Erlass von Gesetzen. Bei Änderungen und Ergänzungen braucht es in jedem Falle die Zustimmung von Volk und Ständen.

4.2 Staatszweck

Gemäss Bundesverfassung hat der Bund folgende Zwecke (Art 2. BV):

- Die schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
- Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt.
- Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
- Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

4.3 Behauptung der Unabhängigkeit

Zum Schutz der Gemeinschaft und zur Selbstbehauptung unseres Landes betreibt der Bund eine umfassende Sicherheitspolitik. Die sicherheitspolitischen Ziele sind:

- Frieden in Freiheit und Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- Behauptung des Staatsgebietes
- Beitrag an die internationale Stabilität, vornehmlich in Europa (Friedenssicherung- und -förderung)

Für die Behauptung der Unabhängigkeit steht dem Bund in erster Linie die Armee zur Verfügung. Die militärische Landesverteidigung genügt jedoch nicht, sondern es bedarf einer vernetzten Gesamtverteidigung. Gesamtverteidigung bedeutet Organisation und Koordination aller zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele. Die Mittel der Sicherheitspolitik umfassen insbesondere die Aussenpolitik, die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Landesversorgung, den Bevölkerungsschutz, die Armee, den Staatsschutz und die Information der Bevölkerung.

4.4 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Dieser Bundeszweck gewinnt zunehmend an Bedeutung. Er kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn die Staatsgewalt und das Staatsvolk ihr Handeln nach einer klaren Rechtsordnung ausrichten können, deren Durchsetzung garantiert ist. Auf diesem Gebiet zeigt unser Bundesstaat noch einen föderalistischen Zug, indem der Bund über keine Sicherheitspolizei verfügt. Die Kantonspolizei ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Sie wird mittels Kantonsgelder finanziert. Der Bund kann jedoch, sofern die kantonalen Polizeikräfte nicht ausreichen, die Armee für den sogenannten Ordnungsdienst einsetzen. Dies geschieht zum Beispiel mit Bewachung von Botschaften oder zum Schutz internationaler Konferenzen.

4.5 Schutz der Freiheit und Rechte

Es werden unterschieden:

- Die Grundrechte: Sie stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes zu. Dazu gehören etwa:
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Meinungs- und Informationsfreiheit
 - Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit
 - Wirtschaftsfreiheit
 - Eigentumsgarantie

- Die politischen Rechte: Sie gelten nur für die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
 - Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht
 - Referendums- und Initiativrecht

5 Organisation des Bundes

5.1 Bundesbehörden

National- und Ständerat stellen als Bundesversammlung die höchste gesetzgebende Gewalt (Legislative) im Staate dar (vorbehältlich der Rechte des Volkes). Oberste ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Bundesrat, oberste richterliche Gewalt (Judikative) das Bundesgericht.

5.1.1 National- und Ständerat

Die 200 Mitglieder des Nationalrates werden nach dem Proporzwahlverfahren auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die 200 Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kantone verteilt. Jeder Kanton und jeder Halbkanton bilden einen Wahlkreis und haben Anspruch auf mindestens einen Sitz. Der Kanton Aargau hat 16 Nationalratssitze.

Der Ständerat bildet die politische Vertretung der Kantone oder Stände. Jeder Kanton stellt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton eines. Insgesamt zählt der Ständerat somit 46 Mitglieder. Das Wahlverfahren ist kantonal geregelt. Im Kanton Aargau erfolgt die Wahl durch das Volk nach dem Majorzwahlverfahren.

Im Vordergrund steht die Gesetzgebung über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund gemäss Bundesverfassung zuständig ist. Dabei muss jedes Geschäft von beiden Räten behandelt werden.

National- und Ständerat sind als Vereinigte Bundesversammlung Wahlbehörde des Bundesrates, des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten des Bundesrates, des Bundeskanzlers, des Bundesgerichtes sowie gegebenenfalls des Generals. Die Vereinigte Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Nationalrates geleitet.

5.1.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat zählt 7 Mitglieder. Sie werden von der Vereinigten Bundesversammlung auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Departement des Innern (EDI)
- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Finanzdepartement (EFD)
- Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Bundesrats ist der aktuellen Broschüre "Der Bund kurz erklärt" oder der Internetseite www.admin.ch zu entnehmen.

Der Bundesrat ist eine Kollegialbehörde. Einmal gefasste Mehrheitsbeschlüsse werden vom gesamten Bundesrat vertreten und verantwortet. Die Sitzungen des Bundesrates leitet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin, welcher bzw. welche jeweils aus der Mitte der sieben Bundesratsmitglieder für ein Jahr gewählt wird.

5.1.3 Bundesgericht

Das Bundesgericht ist das höchste Gericht der Schweiz. Es hat das letzte Wort in nahezu allen Rechtsfragen aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht. Mit seinen Urteilen sorgt es für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz und trägt zur Entwicklung des Rechts bei. Dem Bundesgericht vorgelagert sind die obersten kantonalen Gerichte und die drei erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte: das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht.

5.2 Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Bundesrat, dem National- oder Ständerat (Parlamentarische Instrumente), den Kantonen oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Vernehmlassungsphase: Bei Verfassungsänderungen, Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 164 Abs. 1 lit. a-g BV und bestimmten völkerrechtlichen Verträgen muss eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Kantone, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Beratung: Die zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerates beraten ein Geschäft vor der Plenumsberatung vor. National- und Ständerat diskutieren anschliessend den vorgelegten Gesetzesentwurf; jeder Rat kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an den Bundesrat zurückweist. Beide Räte sind befugt, Änderungen anzubringen. Haben beide Räte die Vorlage durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

Differenzbereinigungsverfahren

Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist. Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz (mit je 13 Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen) eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.



Referendumsphase: Mit der Publikation der Vorlage im Bundesblatt beginnt die Referendumsfrist von 100 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 50'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gegen den Parlamentsentscheid gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. In diesem Fall bestimmt der Bundesrat einen Abstimmungstermin und teilt diesen zur Durchführung der Abstimmung den Kantonen mit. An diesem Termin stimmen alle Stimmberechtigten (Schweizer Bürgerinnen und Bürger) verbindlich über die Vorlage ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt.



6 Aargauisches Staatsrecht

Die Kantonsverfassung zählt in Anlehnung an die Bundesverfassung die Grundrechte auf und zeigt, welche Schranken die Behörden in Ausübung der Staatsgewalt zu beachten haben. Im Weiteren werden die Aufgaben des Kantons im Detail genannt. Weitere Abschnitte handeln von den politischen Rechten und Pflichten des Volkes, von den Behörden und ihren Funktionen, von der Gliederung des Kantons, vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und von der Finanzordnung.

7 Organisation des Kantons Aargau

7.1 Kantonsbehörden

Auch der Kanton Aargau kennt die Trennung der Gewalten. Die Staatsgewalt wird von folgenden Behörden wahrgenommen:

- Grosser Rat (Legislative)
- Regierungsrat (Exekutive)
- Gerichte Kanton Aargau GKA (Judikative)

7.1.1 Der Grosse Rat

Der Grosse Rat als gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons besteht aus 140, durch die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Verhältniswahlverfahren (Proporz), gewählten Mitgliedern. In die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen insbesondere:

- Erlass von Gesetzen und Dekreten
- Wahl der Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte
- Festsetzung des Staatsvoranschlages (Aufgaben- und Finanzplan) und Abnahme der Staatsrechnung (Jahresbericht mit Jahresrechnung)
- Verleihung des Bürgerrechts
- Begnadigungen
- Beschlussfassung über Pläne und Vorschriften der Raumplanung (Richtpläne, Nutzungspläne und -vorschriften des Kantons; allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften der Gemeinden, soweit dies nicht an den Regierungsrat delegiert wurde).

Die Kompetenz des Grossen Rates wird eingeschränkt durch das obligatorische und das fakultative Referendum.

7.1.2 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Es obliegen ihm weiter:

- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen
- Pflege der Beziehung mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone
- Endgültiger Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn die Gesetze für zuständig erklären
- Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind

Der Regierungsrat zählt 5 Mitglieder. Sie werden von den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor.

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Departement Gesundheit und Soziales
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Regierungsrats ist der aktuellen Broschüre "Blickpunkt Aargau" oder der Internetseite www.ag.ch zu entnehmen.

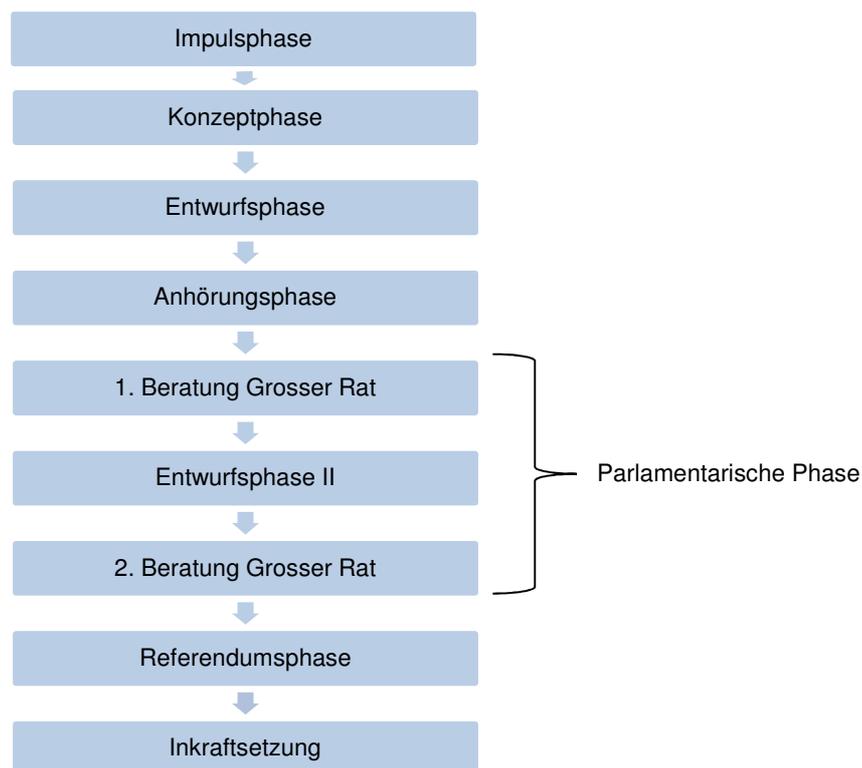
Der Regierungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt den Landammann (Präsident/in) und den Landstatthalter (Vizepräsident/in) aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer eines Jahres. Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde wie der Bundesrat oder der Gemeinderat.

7.1.3 Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

7.2 Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Regierungsrat, dem Grossen Rat (Parlamentarische Instrumente) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Anhörungsphase: Bei Vorlagen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, muss eine Anhörung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Gemeinden, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Phase: Die zuständige Kommission des Grossen Rats berät jeweils ein Geschäft vor der Beratung im Plenum vor. Der Grosse Rat diskutiert anschliessend den vorgelegten Gesetzesentwurf; er kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an die Regierung zurückweist. Er ist befugt, Änderungen anzubringen. Schliesslich verabschiedet er das Gesetz nach **zwei Beratungen**. Unmittelbar nach der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, das Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmt ein Viertel der Grossrätinnen und Grossräte diesem Antrag zu, kommt das Geschäft zur Abstimmung (Behördenreferendum). Gesetze, welche nicht von der absoluten Mehrheit aller Grossratsmitglieder angenommen wurden, unterliegen automatisch dem Referendum.

Referendumsphase: Wurde das Behördenreferendum nicht ergriffen, beginnt mit der Publikation der Vorlage im Amtsblatt die Referendumsfrist von 90 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten (im Kanton Aargau) gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. Ist dies der Fall, bestimmt der Regierungsrat einen Abstimmungstermin. An diesem Termin stimmen die Aargauer Stimmberechtigten verbindlich über das Gesetz ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt (Publikation in der Aargauischen Gesetzessammlung AGS).

8 Gemeinderecht

8.1 Begriff

Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Gemeindeaufgaben können alle dem Gemeinwohl dienenden lokalen Angelegenheiten sein, die nicht in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Bundes oder des Kantons fallen. Man unterscheidet zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden. Der Bund und die Kantone regeln in ihren Gesetzen je länger je mehr ursprüngliche Aufgaben der Gemeinden, die dadurch zu übertragenen Aufgaben werden.

8.2 Gemeindearten

Neben der vorstehend definierten Einwohnergemeinde mit allgemeinen Zwecken, in den Gesetzen schlicht als „Gemeinde“ bezeichnet, bestehen weitere Gemeindetypen mit je besonderem Aufgabenbereich. Im Kanton Aargau sind von Bedeutung:

- Ortsbürgergemeinden
Sie bestehen aus den Personen, die das Ortsbürgerrecht besitzen und in der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen. Sie verwalten ihr Vermögen, fördern Kulturleben und unterstützen die Einwohnergemeinden, sofern ihre Mittel ausreichen.
- Kirchengemeinden
Sie erfüllen kirchliche Aufgaben, vor allem wählen sie die Geistlichen und verwalten das Kirchengut. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Aargau die evangelisch-reformierte, die römisch-katholischen und die christ-katholischen Kirchengemeinden.

8.3 Änderungen im Bestand von Einwohnergemeinden

Es sind drei Formen von Bestandesänderungen vorgesehen:

- Zusammenschluss (Eingemeindung oder Verschmelzung)
- Neueinteilung von Gemeindegebieten (Umgemeindung)
- Bildung einer neuen Gemeinde

Verfahren:

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung/den Einwohnerrat – obligatorisches Referendum (Urnenabstimmung) – Genehmigung des Grossen Rates. Bei der Umgemeindung und der Bildung einer neuen Gemeinde haben die Bewohner der betroffenen Teilgebiete ein Mitspracherecht. Für geringfügige Grenzänderungen gilt ein vereinfachtes Verfahren (häufig nur Gemeinderatsbeschlüsse – je nach Gemeindeordnung – mit regierungsrätlicher Genehmigung).

9 Die Einwohnergemeinde

Die Gemeinden unterstehen entweder der Organisation mit Gemeindeversammlung oder derjenigen mit Einwohnerrat.

9.1 Organe

Organe der Gemeinden sind:

- Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat
- Der Gemeinderat
- Der Gemeindeammann
- Die Kommissionen und das Personal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

9.2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung muss nebst der Organisationsform Vorschriften enthalten über:

- Die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- Die Durchführung der Wahlen (Wahl an der Urne oder in der Gemeindeversammlung)
- Das amtliche Publikationsorgan
- Die Zuständigkeit beim Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen
- Die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken
- Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

Die Gemeindeordnung kann weitere Vorschriften enthalten wie z.B. über die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und/oder die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum usw.

Die Gemeindeordnung wird je nach Organisationsform durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat erlassen und unterliegt dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Sie bedarf überdies der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Änderung einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt dem gleichen Verfahren.

9.3 Organisation mit Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung aus. Sie wird gebildet aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten hat die Möglichkeit, die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung durch ein begründetes schriftliches Begehren zu verlangen (Initiativrecht). Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Das Aufbieten erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Stimrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen. Die Akten sind öffentlich aufzulegen. Der Gemeindeammann leitet die Verhandlungen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

9.3.1 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind umschrieben in § 20 des Gemeindegesetzes. Aus dieser Aufzählung werden hier folgende wesentliche Zuständigkeiten erwähnt:

- Festlegung des Budgets und des Steuerfusses
- Beschluss zum Rechenschaftsbericht resp. Gemeinderrechnung
- Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal
- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer (wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht)

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind dem Gesetz zu entnehmen. Zur Begriffserläuterung ist zu bemerken, dass Erlasse der Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, als Reglemente bezeichnet werden. Auf kantonaler Ebene gelten folgende Begriffe: Gesetz und Dekret (Grosser Rat) sowie Verordnung (Regierungsrat).

9.3.2 Wahlen

An der Urne oder in der Gemeindeversammlung – je nach Gemeindeordnung – werden gewählt:

- Gemeinderäte, Gemeindeammann, Vizeammann
- Schulpflege, Finanzkommission und allenfalls Geschäftsprüfungskommission
- Stimmzähler/innen und Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission

9.3.3 Verfahren

Jede/r Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache selbst stellen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmdenden.

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug im amtlichen Publikationsorgan gemäss Gemeindeordnung zu veröffentlichen.

9.3.4 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen folgende Beschlüsse:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinden
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

9.3.5 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen).

9.3.6 Initiative

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

9.3.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei, fünf oder sieben in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird dabei durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin vertreten. Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und die Gemeindeanstalten aus. Ihm obliegt die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Händen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben. Für weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates wird auf die Aufzählung in § 37 des Gemeindegesetzes verwiesen.

9.3.8 Gemeindeammann

Der Gemeindeammann ist der Vorsteher/in der Gemeinde und sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse. Er oder sie steht der örtlichen Polizei vor und besitzt die Kompetenz, in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen, die im Normalfall dem Gesamtgemeinderat obliegen.

9.3.9 Gemeindeschreiber/in und übriges Personal

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin werden vom Gemeinderat gewählt beziehungsweise angestellt. Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates sowie das Gemeindepersonal.

9.4 Organisation mit Einwohnerrat

Gemeinden wechseln dann zum System mit Einwohnerrat, wenn sie eine bestimmte Grösse erreicht haben. Im Kanton Aargau verfügen derzeit folgende Gemeinden über einen Einwohnerrat: Aarau – Baden – Brugg – Buchs – Lenzburg – Obersiggenthal – Wettingen – Windisch – Wohlen – Zofingen.

Die Wahl der Einwohnerratsmitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- Zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- Wenn es der Präsident für notwendig erachtet
- Auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe
- Auf Begehren des Gemeinderates

9.4.1 Aufgaben

Der Einwohnerrat behandelt sowohl Geschäfte, die ihm von der Gemeindeordnung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen wurden als auch solche, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen. Er berät die Geschäfte und fasst gestützt darauf einen klar formulierten Beschluss.

9.4.2 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- Die Mitglieder des Einwohnerrats
- Die Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- Die Mitglieder der Schulpflege
- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission, soweit sie von der Gemeinde zu wählen sind

9.4.3 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen:

- Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderung im Bestand der Gemeinde
- Gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren
- Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- Von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte

9.4.4 Fakultatives Referendum

Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten das Referendum (Begehren auf Urnenabstimmung) verlangt werden (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen). Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, von der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet.

9.4.5 Initiative

Wie beim Bund und Kanton besteht auch in der Gemeinde das Initiativrecht. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

9.4.6 Motionsrecht der Stimmberechtigten

Jedem Stimmberechtigten jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, dem Einwohnerrat eine Motion, d.h. einen schriftlichen, verbindlichen Antrag in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.

9.4.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und unterbreitet demselben Bericht und Antrag. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil, d.h. sie dürfen wohl das Wort ergreifen, sind jedoch nicht befugt, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie haben zudem ein Antragsrecht.

Zu den Aufgaben des Gemeindeammans und des Gemeindeschreibers vgl. Ziff. 9.3.8 und 9.3.9.

10 Die Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören unabhängig vom aktuellen Wohnort ausschliesslich natürliche Personen an, die das Heimatrecht der Gemeinde besitzen. Die Ortsbürgergemeinden halten eigene Ortsbürgergemeindeversammlungen ab.

10.1 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens.

Die Ortsbürgergemeinden mit Wald haben einen Forstreservfonds zu bilden. Die Mittel dieses Fonds sind für die Belange der Forstwirtschaft reserviert.

11 Zusammenarbeit der Gemeinden

Um Aufgaben gemeinsam zu lösen (z.B. Abwasserreinigung, Kehrichtbeseitigung, Wasserversorgung, Busbetriebe, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Schulen, Regionalplanung), können die Gemeinden entweder einen Gemeindevertrag abschliessen oder einen Gemeindeverband gründen.

11.1 Gemeindevertrag

Er ist die einfachste Form der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und kommt durch die Annahme des Vertragstextes durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung/Einwohnerrat) der Vertragsparteien zustande. Es ist keine kantonale Genehmigung vorgeschrieben.

11.2 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus verschiedenen Gemeinden besteht und bezweckt, eine oder mehrere gemeinsame Aufgabe/n zu erfüllen (Einzweck- oder Mehrzweckverband).

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) und deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Gemeindeverbände stehen wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Staates.

12 Autonomie und Staatsaufsicht

12.1 Gemeindeautonomie

Gemeindeautonomie ist das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen durch eigene Rechtssetzung, Verwaltung und, in beschränktem Mass, Rechtsprechung.

Die Gemeinden sind autonom, soweit sie in einem bestimmten Bereich über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügen. Der Umfang der Gemeindeautonomie variiert von Kanton zu Kanton. Die Gemeinden des Kantons Aargau haben eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit.

Die Gemeinde kann sich mit Beschwerde an das Bundesgericht gegen kantonale Entscheidungen wehren, die ihre Existenz oder Autonomie in Frage stellen.

12.1.1 Gemeindeaufgaben

Wichtige vom Bund und Kanton den Gemeinden übertragene Aufgaben sind:

- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandswesen
- Volksschule
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Freie Gemeindeaufgaben:

- Markt
- Kehricht
- Wasser-, Gas-, Stromversorgung
- Sportanlagen

Selbständig zu lösende Aufgaben:

- Gemeindeordnung
- Bauordnung
- Feuerwehr
- Wahl von Behörden und Beamten
- Bau von Gemeindestrassen

12.2 Staatsaufsicht

Die staatlichen Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorschriftsgemäss geführt wird. Als Mittel der von Amtes wegen ausgeübten Kontrolle dienen:

- Periodische Inspektionen der Verwaltung und die Zustimmung zu Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden (z.B. zu Baubewilligungen gemäss § 63 Baugesetz).
- Genehmigung der Gemeindeordnung, der Satzungen von Gemeindeverbänden sowie von gewissen Gemeindereglementen. Die Genehmigungspflicht besteht auch für Budget und Rechnung.

Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente. Die meisten Kontrollkompetenzen sind durch Gesetz und Verordnung an Departemente delegiert. Eine allgemeine Aufsichtskompetenz kommt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zu. Der Regierungsrat ist zuständig für die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Werden in der Verwaltung oder im Finanzhaushalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vorschriftswidrige Zustände festgestellt, veranlasst der Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Behebung erwiesener Mängel. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Re-



gierungsrat gegen Mitglieder von Behörden Disziplinarmaßnahmen verfügen. Als letzte Maßnahme gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband sind in schwerwiegenden Fällen der Entzug der Selbstverwaltung und die Bestellung eines Sachwalters möglich.

7 Volkswahlen

Das Gesetz sieht folgende Wahlarten vor:

- Wahlen durch die Urne
- Wahlen in der Gemeindeversammlung
- Stille Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen. Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

7.1 Urnenwahl

Durch Urnenwahl werden gewählt:

- Nationalrat
- Ständerat
- Grosser Rat
- Regierungsrat
- Bezirksgerichtspräsident, Bezirksrichter und Ersatzrichter
- Schulrat des Bezirks
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann
- Einwohnerrat (bei Organisation mit Einwohnerrat)
- Schulpflege
- Übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- Gemeindekommissionen (Finanzkommission, Steuerkommission und sofern in der Gemeindeordnung vorgesehen die Geschäftsprüfungskommission)
- Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

7.2 Wahlen in der Gemeindeversammlung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeordnung diese Wahlart vorsieht:

- die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission
- die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Auf besonderen Beschluss der Versammlung können die Wahl der Stimmzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde offen stattfinden.

8 Vorbereitung und Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten werden durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

8.1 Zustellung der Unterlagen

Eidgenössische wie kantonale Abstimmungsvorlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise die Frist für die Zustellung der kantonalen Abstimmungsvorlagen von 3 Wochen auf 10 Tage zu verkürzen.

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat. Dieser Nachweis wird erbracht, indem von der zuziehenden Person das von der Zuzugsgemeinde erhaltene Stimmmaterial zurückverlangt wird. Ist dies nicht mehr vorhanden, liegt es im Ermessen des Stimmregisterführers, im Gespräch die Glaubhaftigkeit zu beurteilen und das Stimmmaterial erneut abzugeben.

Bei kommunalen Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Diese Frist entspricht der Einladungsfrist für Gemeindeversammlungen. Der Regierungsrat kann die Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen. Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind mind. 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Zustellung von Wahllisten bei der Wahl von Nationalrat, Grossrat und Einwohnerrat. Bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren sind die Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen.

Bei Majorzwahlen sind die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis am 58., bei den übrigen Wahlen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8.2 Stimmabgabe

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende der gemäss § 18 Abs. 1 VGPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;
- das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.

K-04 Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.7.1 Publikationsorgane
- 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente ab USB-Stick

- D-04-01-02
- D-04-02-01
- D-04-03-02

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

- D-04-01-01
- D-04-03-01

A-05 Verwaltungsverfahren

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.2.1 Verwaltungsgrundsätze
- 1.1.3.3.1 Stufenaufbau des Rechts
- 1.1.3.3.2 Grundlagen/Systematik des öffentlichen Rechts
- 1.1.3.3.3 Grundlagen Verwaltungsakte

Dokumente ab USB-Stick

D-05-01-01 (die BV wurde bereits im ÜK-Unterricht Modul G-01 verteilt und ist mitzubringen)

D-10-01-01

D-10-01-02

D-10-02-01

D-10-03-01

D-11-01-01

D-11-01-02

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

K-06 Öffentliches Beschaffungswesen

ÜK-Leistungsziele

Öffentliches Beschaffungswesen

Dokumente ab USB-Stick

D-12-01-02

D-12-01-03

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

D-12-01-01

Zeitungsartikel Insieme (www.ov-ag.ch → Lernende → Überbetriebliche Kurse)

K-07 Niederlassung und Aufenthalt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.3.6.1 Registerführung
- 1.1.3.6.2 Registerharmonisierung

Dokumente ab USB-Stick

D-12-02-01

**Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den
ÜK-Unterricht mitzubringen)**

-

8 Reisepapiere schriftloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat stellt das Dokument aus.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Öffentliche Finanzen in der Schweiz.....	1
1.1	Finanzierung der Staatsaufgaben	1
1.2	Staatsausgaben und Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden	2
1.3	Fiskalquote und Staatsquote der Schweiz.....	3
1.4	Föderalismus und Finanzausgleich der Schweiz.....	3
1.5	Verschuldung und Schuldenbremsen in der Schweiz.....	5
1.5.1	Vorteile der Staatsverschuldung	5
1.5.2	Nachteile der Staatsverschuldung	6
1.5.3	Entwicklung der Schulden in der Schweiz und im Ausland.....	6
1.5.4	Schuldenbremsen zur Schuldbegrenzung	7
2	Finanzielle Steuerung	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.1.1	Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung	8
2.1.2	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)	8
2.1.3	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Aufgaben- und Finanzplan (AFP).....	8
2.2.1	Allgemeines	8
2.2.2	Erstellungsprozess	8
2.2.3	Budget und Planjahre	9
2.2.4	Steuergrössen	9
2.2.5	Kompensation, Verschiebung und Übertragung	10
2.2.6	Nachtragskredit.....	10
2.3	Jahresbericht und Jahresrechnung.....	10
2.3.1	Jahresbericht	10
2.3.2	Jahresrechnung	10
2.4	Finanzpolitische Instrumente	10
2.4.1	Ausgabenreferendum	10
2.4.2	Ausgabenbremse.....	11
2.4.3	Höherverschuldungsreferendum.....	11
2.4.4	Schuldenbremse.....	11
2.4.5	Ausgleichsreserve	11
2.5	Verpflichtungskredite.....	12
2.5.1	Notwendigkeit	12
2.5.2	Kreditberechnung	12
2.5.3	Kreditkompetenz.....	12
2.5.4	Zusatzkredit	12
3	Rechnungsführung und Rechnungswesen.....	13

3.1	Gesetzliche Grundlagen und Organisation	13
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	13
3.1.2	Übersicht Zuständigkeiten	13
3.2	Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung	14
3.2.1	Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2	14
3.2.2	Allgemeine Grundsätze.....	14
3.2.3	Rechnungsmodell	15
3.3	Rechnungsführung.....	16
3.3.1	Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten	16
3.3.2	Inventarführung.....	16
3.3.3	Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen	17
3.3.4	Inkasso	17
3.3.5	Buchungsbeleg.....	18
3.3.6	Faktura.....	18
3.3.7	Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung.	18
3.3.8	Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher.....	19
3.4	Begriffserklärungen in Kurzform.....	19

2 **Finanzielle Steuerung**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 **Grundsätze der Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung**

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik, die auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen Rücksicht nimmt. Ziel ist es, eine dauerhafte und wirksame Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf Dauer ausgeglichen geführt werden. Die kantonalen Aufgaben sind daher stetig auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu überprüfen und auf effiziente und wirksame Weise mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erfüllen. Eine nachhaltige Aufgaben- und Finanzpolitik fördert zudem den Wohn- und Wirtschaftsstandort Aargau. Hierzu schafft er günstige Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung. Dazu gehören insbesondere eine stabile und wenn möglich sinkende Staats- und Steuerquote.

2.1.2 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)**

Im Kanton Aargau wurde die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) 2006 flächendeckend eingeführt. Entscheidende Schritte waren insbesondere die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörenden Dekrete und Verordnungen. WOV basiert auf den Grundsätzen des New Public Management (NPM) und fordert eine leistungsorientierte und wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung mittels Zielvorgaben und Indikatoren. Kernelement ist die Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen. Wichtigstes Steuerungsinstrument ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Zur jährlichen Berichterstattung dient der Jahresbericht mit der Jahresrechnung (JB).

2.1.3 **Rechtliche Grundlagen**

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62-63, § 81 und §§ 116-120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

2.2 **Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

2.2.1 **Allgemeines**

Der AFP dient der mittelfristigen Planung von Aufgaben und Finanzen und enthält das Budget sowie drei darauffolgende Planjahre. Er setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrößen sowie weiteren Angaben zur Information. Der AFP wird jährlich aktualisiert und im Sinne einer rollenden Planung jeweils um ein neues Planjahr erweitert. Die Planjahre dienen dabei als Richtlinie für den nächsten AFP. Die kantonalen Aufgaben sind in 44 Aufgabenbereiche unterteilt. Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Regierungsrats. Die Aufgabenbereiche sind wiederum in Leistungsgruppen gegliedert. Organisatorisch betrachtet entsprechen ein Aufgabenbereich in der Regel einer Abteilung oder einem Amt und eine Leistungsgruppe einer Unterabteilung oder Sektion.

2.2.2 **Erstellungsprozess**

Der AFP wird jährlich in Form einer rollenden Planung neu erstellt. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den AFP dem Grossen Rat zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung. Verwaltungsmässig erfolgt die Erstellung des AFP in mehreren Schritten. Die Grundlage bilden die vom Regierungsrat verabschiedeten Planungsvorgaben, welche sich auf die zuletzt genehmigten Planjahre stützen, ergänzt um neue Erkenntnisse über externe Ein-

flussfaktoren. Der Grundstein des AFP wird in der ersten Eingaberunde von Februar bis April gelegt. In dieser Phase werden die Annahmen des letzten AFP umfassend überarbeitet. In der zweiten Runde bis Juni werden die aktualisierten Planungsvorgaben inhaltlich umgesetzt und die Eingaben bereinigt. Dazu werden bilaterale Gespräche auf Stufe Departementsleitung geführt. Über die Sommerferien erfolgt die Schlussbereinigung. Anschliessend wird die Vorlage an den Grossen Rat erarbeitet, welche der Regierungsrat Mitte August verabschiedet. Von September bis Ende November erfolgt die parlamentarische Beratung.

2.2.3 Budget und Planjahre

Dem Grossen Rat obliegt die Budgethoheit. Für jeden Aufgabenbereich beschliesst er das Budget mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen des jeweiligen Budgetjahres. Bei den finanziellen Steuergrössen Globalbudget, LUAE und Investitionsrechnung beschliesst er den Saldo aus Aufwand und Ertrag. Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen. Auf Stufe Kanton beschliesst der Grosse Rat mit dem Budget zudem die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses sowie die Aufnahme fremder Gelder.

Die Planjahre werden vom Grossen Rat genehmigt. Er kann dabei Änderungen vornehmen und für den nächsten AFP eigene Vorstellungen formulieren. Die Planjahre dienen als Vorlage für den nächsten AFP.

2.2.4 Steuergrössen

Zur *aufgabenseitigen* Steuerung dienen die Entwicklungsschwerpunkte, welche die strategisch wichtigen Vorhaben zeigen, sowie die Wirkungs- bzw. Leistungsziele, welche auf den gesetzlich bestimmten Aufgaben des Aufgabenbereichs basieren und den "courant normal" abbilden. Ziele werden mittels Indikatoren konkretisiert und messbar gemacht.

Die *finanziellen* Steuergrössen sind das Globalbudget, der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag (LUAE) und die Investitionsrechnung.

2.2.4.1 Globalbudget

Das Globalbudget weist diejenigen Aufwände und Erträge aus, die zur Erfüllung der Basisaufgaben des Kantons dienen. Auf der Aufwandseite eines Aufgabenbereichs sind dies vor allem der Personalaufwand sowie der Sachaufwand. Auf der Ertragsseite werden in der Regel Entgelte oder Transfererträge ausgewiesen. Diese Aufwände und Erträge sind leistungsabhängig. Das Globalbudget ist Bestandteil der Erfolgsrechnung.

2.2.4.2 Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE)

Der LUAE ist wie das Globalbudget Bestandteil der Erfolgsrechnung. In dieser Steuergrösse fallen die wichtigsten Erträge des Kantons an (z.B. Steuererträge). Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Mit dem Beitragsempfangenden bzw. –zahlenden besteht kein direkter Leistungsauftrag.
- Der Aufwand steht im Zusammenhang mit einer Aufgabe, die zwar der Kanton gewährleistet, aber nicht unmittelbar von ihm erfüllt wird (z.B. Beiträge an ausserkantonale Hochschulen).
- Die Höhe des Aufwands oder Ertrags ist für den Kanton nicht direkt beeinflussbar (z.B. externe Strafvollzugskosten, Beiträge aus dem Finanzausgleich Bund-Kanton, Zinsaufwand und –ertrag, Abschreibungen auf Sachanlagen etc.).
- Die Höhe des Aufwands für die Ertragserzielung steht in keinem direkten Zusammenhang zur Höhe des Ertrags (z.B. Steuererträge).

2.2.4.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CHF 250'000. Es kann zwischen Investitionen in Sachanlagen (Grundstücke, Strassen, Wasserbau, Wald, Mobilien, Informatik) und Investitionsbeiträgen unterschieden werden.

2.2.5 Kompensation, Verschiebung und Übertragung

Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget innerhalb eines Aufgabenbereichs pro einzelne finanzielle Steuergrösse kompensiert werden. Eine Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten innerhalb des Globalbudgets ist nicht erlaubt.

Der Regierungsrat kann aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft CHF 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal CHF 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Darüber hinaus gehende Verschiebungen erfordern die Bewilligung des Grossen Rats.

Nicht verwendete Budgetmittel von bewilligten Verpflichtungskrediten sowie aus der Investitionsrechnung können einmalig aufs Folgejahr übertragen werden.

2.2.6 Nachtragskredit

Falls sich abzeichnet, dass die Mittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen und die Kompensationsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden, gilt es entweder die aufgabenseitigen Steuergrössen anzupassen (Zielanpassungen, zeitliche Verschiebung eines Vorhabens) oder rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Anträge auf Zielanpassungen und Nachtragskredite werden dem Grossen Rat per Sammelvorlage zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst vorgelegt. Die Aufnahme einer Zielanpassung oder eines Nachtragskredits muss dem Regierungsrat rechtzeitig mit einem separaten Vortrag beantragt werden.

2.3 Jahresbericht und Jahresrechnung

2.3.1 Jahresbericht

Der Jahresbericht dient dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat. Der Jahresbericht setzt sich aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen zusammen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der AFP. Neben den Aufgabenbereichsberichten weist der Jahresbericht die wichtigsten Finanzkennzahlen, den Stellenplan und die Jahresrechnung aus. Im Anhang sind noch zusätzliche Angaben enthalten, wie der Beteiligungsspiegel, die Übersicht über Finanzverbindlichkeiten oder der Stand von Spezialfinanzierungen, Rücklagen und Fonds.

2.3.2 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang. (Details zu den einzelnen Rechnungen siehe Kapitel 3).

Wesentliche Abweichungen zum Budget müssen begründet werden.

2.4 Finanzpolitische Instrumente

2.4.1 Ausgabenreferendum

Neue Ausgaben über einmalig CHF 5 Mio. oder wiederkehrend CHF 500'000.00 unterstehen dem fakultativen Referendum. Massgebend ist die Nettobelastung des Kantons. Eine Ausgabe

gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist, das heisst bei Zweck, Umfang, Zeitpunkt der Ausführung und anderen Modalitäten ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum besteht. Gebundene Ausgaben sind z.B. Gebäudeunterhalt oder Anpassungen an technische Erfordernisse. Neue Ausgaben sind z.B. der Erwerb einer neuen Liegenschaft zur Nutzung als Verwaltungsdienststelle, der Bau einer neuen Strasse oder die Einführung einer neuen staatlichen Dienstleistung. Ob eine Ausgabe als neu oder gebunden eingestuft wird, unterliegt einem gewissen Interpretationsspielraum.

2.4.2 Ausgabenbremse

Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats (mindestens 71 Ja-Stimmen der 140 Mitglieder).

2.4.3 Höherverschuldungsreferendum

Beschlüsse des Grossen Rats, die zu einer Höherverschuldung führen, unterliegen dem Höherverschuldungsreferendum. Dazu gehören:

- Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget bzw. über die Aufnahme fremder Gelder
- Beschlüsse über Darlehensgewährungen und Beteiligungskäufe

Davon ausgenommen sind Höherverschuldungen zur Deckung dringlicher Massnahmen und kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

2.4.4 Schuldenbremse

Mit der Schuldenbremse wird dem verfassungsmässigen Anspruch eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Rechnung getragen. Resultiert in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, ist dieser ab dem übernächsten Jahr in Raten von mindestens 20 % abzutragen. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung kann der Grosse Rat die Abtragung des Fehlbetrags aussetzen. Ein Budget, das einen Fehlbetrag in der Finanzierungsrechnung vorsieht, erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats.

2.4.5 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung infolge konjunktureller Schwankungen. Konjunkturell bedingte Ertragsüberschüsse können in die Ausgleichsreserve eingelegt werden, um in konjunkturell schwachen Phasen einen Aufwandüberschuss zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Bildung und Auflösung der Reserve liegen in der Kompetenz des Grossen Rats.

2.5 Verpflichtungskredite

2.5.1 Notwendigkeit

Ein Verpflichtungskredit ist im Grundsatz die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe mehrjährige finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Mit dem Verpflichtungskredit wird ein Vorhaben genehmigt und die mehrjährige Bindung von Finanzen angezeigt. Ein Verpflichtungskredit wird immer benötigt, sobald ein Vorhaben über mindestens zwei Kalenderjahre hinweg die Kantonsrechnung um einmalig über CHF 250'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 25'000 belastet.

Ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Aufwand ist insbesondere notwendig für:

- mehrjährige Projekte, Programme und Investitionen,
- die Zusicherung von Beiträgen, die erst in einem späteren Rechnungsjahr ausgerichtet werden,
- mehrjährige Pilotvorhaben für neue staatliche Leistungsangebote und Projektstellen,
- Bürgschaften und Garantien.

Für einen jährlich wiederkehrenden Aufwand ist ein Verpflichtungskredit insbesondere notwendig für

- unbefristete vertragliche Verpflichtungen,
- Leasingverbindlichkeiten,
- die dauerhafte Einführung von neuen staatlichen Leistungen oder Aufgaben.

Wenn der Aufwand gesetzlich klar bestimmt ist, ist kein Verpflichtungskredit notwendig.

2.5.2 Kreditberechnung

Bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten wird nur der Aufwand berücksichtigt. Einmaliger und wiederkehrender Aufwand werden im Antrag und Beschluss zum Verpflichtungskredit separat ausgewiesen. Allfällige Erträge werden der Vollständigkeit halber in der Kreditvorlage angezeigt.

Der nach Abschluss eines Vorhabens entstehende Folgeaufwand, der zum Zeitpunkt der Bewilligung keine unmittelbare Verpflichtung auslöst, wird nicht in einen Verpflichtungskredit eingerechnet.

2.5.3 Kreditkompetenz

Für die Feststellung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet. Der jährlich wiederkehrende Aufwand wird mit dem Faktor 10 multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand die Kreditkompetenzsumme. Verpflichtungskredite mit einer Kreditkompetenzsumme zwischen CHF 250'000 und CHF 2 Mio. liegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Ab einer Kreditkompetenzsumme von CHF 2 Mio. liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat. Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von CHF 5 Mio. sind dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft zu unterbreiten.

2.5.4 Zusatzkredit

Zeigt sich, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, muss der zuständigen Instanz ein Zusatzkredit beantragt werden. Falls der Kreditbeschluss eine Anpassungsklausel enthält, braucht es keinen Zusatzkredit.

3 Rechnungsführung und Rechnungswesen

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die wirkungsorientierte Steuerung der Aufgaben und Finanzen wie auch das Finanzhaushaltsrecht und das Rechnungswesen basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kantonsverfassung (§§ 62–63, § 81 und §§ 116–120)
- Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)
- Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
- Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)
- Weisung über das Rechnungswesen
- Weisung über die Tresorerie

3.1.2 Übersicht Zuständigkeiten

Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen sicher. Sie halten sich dabei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise der Staatskanzlei. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Der Grosse Rat genehmigt auf Antrag des Regierungsrats das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.1 Grosser Rat

Der Grosse Rat ist das kantonale Parlament und somit die gesetzgebende Behörde des Kantons. Neben der Beratung und Verabschiedung von Gesetzen und Dekreten umfassen seine Aufgaben die Oberaufsicht über Verwaltung, Regierung und Justiz sowie die Beschlussfassung über Steuern, Abgaben und Kredite, das kantonale Budget und die Jahresrechnung.

3.1.2.2 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht dienen dem Regierungsrat zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat.

3.1.2.3 Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

Das Departement Finanzen und Ressourcen erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Handbüchern mit Vorgaben für ein Finanzcontrolling, die Rechnungslegung und das Rechnungswesen auf Stufe Kanton
- Unterstützung der Departemente in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen
- Vorgaben zum internen Kontrollsystem
- Periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts an den Regierungsrat

Das DFR ist zuständig für die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens. Eingeschlossen in diese Aufgabe ist die Sicherstellung des zentralen Informatiksystems für das Rechnungswesen (RAPAG). Die Aufsichtspflicht des DFR über die fachliche Führung betrifft dabei die allgemein zu regelnden Aspekte des finanziellen und betrieblichen Rechnungswesens.

3.1.2.4 Staatskanzlei

Die Staatskanzlei erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:

- Herausgabe von Handbüchern mit Vorgaben für ein Aufgabencontrolling auf Stufe Kanton
- Vorgaben zu einem stufengerechten Wirkungscontrolling in Zusammenarbeit mit dem DFR
- Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement

3.1.2.5 Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau

In ihrem Aufgabenbereich stellen die Departemente, Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau einerseits das Aufgaben- und Finanzcontrolling sicher und führen andererseits das Rechnungswesen. Sie bestimmen die zentrale Stelle für das Rechnungswesen. Entsprechend sind die mit dem Rechnungswesen betrauten Stellen selbständig für die Organisation der Abläufe sowie den Zentralisierungsgrad zuständig. Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle.

3.1.2.6 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Die Finanzkontrolle gewährleistet eine unabhängige Überprüfung der Finanzhaushaltsführung für den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Tätigkeit der Finanzkontrolle wird im Gesetz über die Finanzkontrolle vom 11. Januar 2005 geregelt.

3.2 Rechnungslegung der kantonalen Verwaltung

3.2.1 Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Der Kanton Aargau hat per 1. Januar 2014 das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) für den Kanton und die Gemeinden eingeführt.

Die Kernstücke von HRM2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ist vereinheitlicht.
- HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen und volkswirtschaftlichen Gliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- HRM2 stellt die finanziellen Reserven offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften.

3.2.2 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons. Der Kanton beachtet bei Aufbau und Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung:

- Bruttodarstellung
- Periodenabgrenzung
- Fortführung
- Wesentlichkeit
- Verständlichkeit
- Zuverlässigkeit
- Vergleichbarkeit
- Stetigkeit

3.2.3 Rechnungsmodell

Der Kanton Aargau richtet sich in Aufbau und Führung der Rechnungslegung an den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) aus. Das Rechnungsmodell respektive die Jahresrechnung bestehen aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierungsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

3.2.3.1 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögenswerte und die Kapitalherkunft auf. Sie gliedert sich auf der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite in Fremd- und Eigenkapital.

3.2.3.2 Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag im Eigenkapital. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung unterteilt sich in das operative und das ausserordentliche Ergebnis. Geschäftsfälle als Folge von Grossereignissen, mit denen nicht gerechnet und die durch den Kanton nicht beeinflusst bzw. kontrolliert werden können, sowie finanzpolitisch begründete Buchungen (z.B. Abtragung Bilanzfehlbetrag, Einlagen in und Entnahmen aus Reserven) werden als ausserordentlich eingestuft.

3.2.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Aufwände und dazu gehörende Erträge von Vorhaben im Verwaltungsvermögen auf, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen. Die Wesentlichkeitsgrenze für Investitionen liegt bei CH 250'000. Die Investitionsaufwände und -erträge werden in die Bilanz übertragen (Nettoinvestitionen) und je nach Anlagekategorie, über ihre Nutzungsdauer, direkt oder gar nicht abgeschrieben.

3.2.3.4 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung und das finanzpolitische Steuerungsinstrument für die Schuldenbremse (vergleiche Kapitel Finanzpolitische Instrumente im Kapitel 2.4). Der Saldo der Finanzierungsrechnung zeigt, wieweit die Investitionen selber finanziert werden können.

3.2.3.5 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

3.2.3.6 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel einer Periode. Sie zeigt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions-, und Anlagentätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit.

3.2.3.7 Anhang

Der Anhang ergänzt und erläutert die Bestandteile der Jahresrechnung.

3.2.3.8 Termine und Genehmigung

Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Jahresrechnung erfolgt in drei Schritten:

- Instruktion
- Jahresabschluss
- Reporting und Erstellen der Vorlage zum Jahresbericht mit Jahresrechnung

Mit der Instruktion werden die Departemente über den detaillierten zeitlichen Ablauf der Jahresabschlussarbeiten und wichtige Änderungen gegenüber dem letzten Jahresabschluss orientiert. Die Instruktion erfolgt schriftlich zuhanden der Leitenden der zentralen Rechnungsstellen und Planungsverantwortlichen im November. Vorgängig werden die in der Kompetenz des Regierungsrates liegenden notwendigen Entscheide erwirkt (insbesondere Änderungen der Verordnungen und Weisungen zum Aufgaben- und Finanzrecht).

Die Phase des Jahresabschlusses beginnt im Monat Dezember. Bis Ende Jahr werden die Inventuren vorgenommen und die Vorbereitungsarbeiten getroffen, um sämtliche relevanten Vorgänge bis zum Buchungsschluss Ende Januar in der Finanzbuchhaltung berücksichtigen zu können. Basierend auf dem Ergebnis des Buchungsschlusses wird dem Regierungsrat in der 2. Februarhälfte das provisorische Rechnungsergebnis zur Kenntnis gebracht. Dieses kann im Bereich der Steuererträge noch Veränderungen erfahren, da die definitiven Steuererträge erst in der 2. Februarhälfte vorliegen.

Die dritte Phase dauert von Anfang Februar bis ca. Mitte März. Während dieser Phase wird die detaillierte Vorlage des Jahresberichtes mit Jahresrechnung durch die Departemente ausgearbeitet. Die Vorlage wird federführend durch die Staatskanzlei und das DFR koordiniert. Die Vorlage zum Jahresbericht mit Jahresrechnung wird dem Regierungsrat jeweils Ende März unterbreitet. Vor der Erteilung des Gut zum Druck erfolgt eine Plausibilisierung ohne eingehende materielle Prüfung der Vorlage zur Jahresrechnung durch die Finanzkontrolle. Die Jahresabschlussrevision erfolgt in den Monaten März und April. Die Plenumsdebatte im Grossen Rat und die Genehmigung der Jahresrechnung findet spätestens Ende Juni statt.

3.3 Rechnungsführung

3.3.1 Verwaltung von Vermögen und Finanzverbindlichkeiten

Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen, Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten werden zentral verwaltet. Die gesetzlichen Vorgaben sind im § 27 DAF und in der Weisung über die Tresorerie geregelt.

Grundsätzlich sind überschüssige flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen in erster Linie für den Abbau von Finanzverbindlichkeiten zu verwenden.

3.3.2 Inventarführung

Inventare geben Auskunft über vorhandene staatliche Mittel, bestehende Vertragsverhältnisse und erteilte Investitionsbeiträge. Die zuständigen Instanzen sind verpflichtet, über die verwalteten Vermögenswerte, Vertragsverhältnisse und Investitionsbeiträge jährlich ein Inventar zu erstellen.

3.3.3 Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen

Die Anlagenbuchhaltung dient primär der Erfassung und Verwaltung der zu bilanzierenden Sachanlagen im Verwaltungsmögen. Sie unterstützt die Anwender bei der Sicherstellung der korrekten Bewertung der Sachanlagen, der Ermittlung und Verbuchung der planmässigen Abschreibungen sowie von Zu- und Abgängen. Nach §§ 4-6 DAF werden folgende Anlagekategorien mit entsprechender Abschreibungsregel unterschieden:

Anlagekategorie	Abschreibung
Grundstücke inkl. Wald	keine Abschreibung
Sachanlagen im Bau	keine Abschreibung
Darlehen und Beteiligungen	keine Abschreibung
Gebäude	35 Jahre
Installationen, Einbauten, Mieterausbauten bei Gebäuden	10 Jahre
Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre
übrige Mobilien	5 Jahre
Informatik	3 Jahre
Wasserbauten	100 % (direkt)
Erteilte Investitionsbeiträge	100 % (direkt)
Investitionen von Spezialfinanzierungen	100 % (direkt)

Die Anlagen werden je nach Kategorie über ihre Nutzungsdauer, direkt oder gar nicht abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen, die über die planmässigen Abschreibungen hinausgehen, sind nicht gestattet. Bei Vermögenswerten, bei denen eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist, ist der Buchwert zu berichtigen. Von einer dauerhaften Wertminderung spricht man, wenn die planmässigen Abschreibungen nicht ausreichen, um die Wertabnahme der Anlage abzubilden. Entsprechend sind ausserplanmässige Abschreibungen notwendig.

3.3.4 Inkasso

Das Inkassowesen umfasst die Phasen Fakturierung, Mahnwesen, Betreuungswesen sowie Verlustscheinbewirtschaftung. Für das Inkassowesen sind die Departemente zuständig, wobei für die Verlustscheinbewirtschaftung zwei Kompetenzzentren (Gerichte Kanton Aargau und Kantonales Steueramt) definiert wurden.

Forderungen werden grundsätzlich unverzüglich, spätestens 30 Tage nach ihrer Erbringung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Verfahrens durch die zuständige Steuerungsinstanz in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt üblicherweise 30 Tage.

Sofern Forderungen des Kantons nicht rechtzeitig beglichen werden, sind diese zu mahnen. Monatlich muss mindestens ein Mahnlauf durchgeführt werden. Mit der ersten Mahnung wird mit Androhung einer gebührenpflichtigen zweiten Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen gewährt. Die Zahlungsfrist bei der zweiten Mahnung beträgt ebenfalls zehn Tage. Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 35 erhoben sowie die Betreuung angedroht. Sofern die Forderung nach der 2. Mahnung nicht beglichen wird, ist die Betreuung einzuleiten. Gleichzeitig sind Forderungen ab Fälligkeit zu verzinsen.

3.3.5 Buchungsbeleg

Buchungsbelege werden stets zum Nachweis der in den Rechnungswesenapplikationen vorgenommenen Transaktionen erstellt. Es gilt der Grundsatz, dass für jede Buchung ein Buchungsbeleg erstellt wird. Für Buchungen sind mindestens folgende Angaben auf dem Buchungsbeleg zu erfassen:

- Belegnummer
- Buchungskreis
- Belegdatum (Datum der Erstellung des Belegs)
- Rechnungsjahr
- Kontierung
- Visum materiell
- Visum formell
- Visum der anweisungsberechtigten Person
- Betrag

Auf den Belegen darf grundsätzlich nichts korrigiert werden. Bei handschriftlichen Korrekturen ist nicht erkennbar, ob diese vor oder nach der Unterschrift des Anweisungsberechtigten angebracht wurden. Ist eine Korrektur notwendig, ist diese wiederum durch Datum und Visum auf dem Beleg zu bestätigen und falls nötig dem Anweisungsberechtigten mitzuteilen.

3.3.6 Faktura

Folgende Elemente müssen auf allen Fakturen vorhanden sein:

- Bezeichnung der Verwaltungseinheit mit Ort und Ausstellungsdatum
- Vollständige Briefadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse
- Genaue Bezeichnung und Datum der Lieferung und/oder Leistung
- Zahladresse (Postkonto, Bankkonto)
- Fortlaufende Rechnungsnummer (eindeutige Fakturanummer, als Zuordnungselement des Zahlungseinganges)
- Buchungskreisnummer
- Zahlungsfrist (normalerweise 30 Tage netto)
- Vollständige Adresse des Empfängers der Lieferung und/oder Leistung

Verwaltungseinheiten, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen neben der eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit Zusatz "MWST" den Steuerbetrag oder den Steuersatz ausdrücklich als Mehrwertsteuer ausweisen.

3.3.7 Vergabe- und Ausgabenkompetenz und Anweisungsberechtigung

Die Vergabe- und Ausgabenkompetenz beinhaltet die Kompetenz im Aussenverhältnis, d.h. bei aussenstehenden juristischen oder natürlichen Personen Sach- bzw. Dienstleistungen zu bestellen, respektive in Auftrag zu geben. Die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe bzw. Ausgabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Dabei sind Verträge grundsätzlich von mindestens zwei Personen zu unterschreiben. Vergaben oder Ausgaben im Umfang von maximal CHF 10'000 können mündlich erteilt werden, sofern die Erstellung eines schriftlichen Vertrags als unzweckmässig erscheint. Vergaben und Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio. müssen durch den Regierungsrat bewilligt werden.

Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder der Bilanz dar. Der Anweisungsberechtigte bestätigt, dass die Prüfung der materiellen und formellen Richtigkeit durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht. Als betrügerische Handlung gilt sowohl die deliktische Rechnungslegung (z.B. Fälschung von Aufzeichnungen oder Belegen, absichtliches Weglassen wesentlicher Informationen) als auch die Veruntreuung von Vermögenswerten.

3.3.8 Aufbewahrung und Archivierung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege sowie die Revisionsberichte sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Als Geschäftsbücher im Sinne der Rechnungs- und Kreditführung gelten:

- Aufgaben- und Finanzplan (Botschaft an den Grossen Rat)
- Jahresbericht mit Jahresrechnung (Botschaft an den Grossen Rat)
- Hauptbuch, bestehend aus Konten der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung inkl. der darin verbuchten Geschäftsvorfälle
- Nebenbücher wie bspw. Lohnbuchhaltung, Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Inventare
- Sammelvorlagen für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite (Botschaft an den Grossen Rat)
- Verpflichtungskreditabrechnungen

Das Hauptbuch, die Nebenbücher sowie die Buchungsbelege können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die übrigen Geschäftsbücher sowie die Revisionsberichte sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

3.4 Begriffserklärungen in Kurzform

Abschreibungen

Buchmässiger Aufwand in der Jahresrechnung, der eine Wertberichtigung bei den Aktiven (Verwaltungsvermögen) bewirkt. Die planmässigen Abschreibungen erfolgen linear vom Anschaffungswert gemäss Nutzungsdauer der Anlagekategorie.

Aktiven

Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Aufgaben- und Finanzplanung

Auf mehrere Jahre ausgerichtete Gegenüberstellung der mutmasslichen Einnahmenentwicklung mit der zu erwartenden finanziellen Belastung (ordentlicher Aufwand und Investitionen plus Folgekosten) unter bestimmten Annahmen.

Bilanz

Wertmässige Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven.

Eigenkapital

Bilanzgruppe der Passiven, die zusammen mit dem Fremdkapital den Ausgleich mit den Aktiven herstellt.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag derjenigen Positionen, die nicht unter den Begriff Investitionen fallen.

Finanzvermögen

Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten, kurzfristige/langfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, kurzfristige/langfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.

Interne Verrechnung

Gutschriften und Belastungen zwischen den Aufgabenbereichen der kantonalen Verwaltung in der Jahresrechnung. Durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwandes und des erzielten Ertrages wird das verwaltungsinterne Kostendenken gefördert.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Allgemein gültig formuliert handelt es sich beim IKS um die Gesamtheit aller angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die einer Organisation dazu dienen, einen ordnungsgemässen und effizienten Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen.

Die für den Kanton Aargau definierten Ziele des IKS sind im § 34 Abs. 3 VAF formuliert:

- Vermögensschutz
- Sicherstellung einer zweckmässigen Verwendung der Mittel
- Verhinderung von Fehlern und Unregelmässigkeiten durch ordnungsmässige und sichere Geschäftsprozesse

Investitionen

Investitionen sind Vorhaben im Verwaltungsvermögen, die einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bringen und werden in der Investitionsrechnung erfasst. Die Wesentlichkeitsgrenze liegt bei CHF 250'000.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden sämtliche Ausgaben und Einnahmen verbucht, die unter den Begriff Investitionen fallen.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierungsrechnung, den Eigenkapitalnachweis, die Geldflussrechnung sowie den Anhang.

Passiven

Fremd- und Eigenkapital.

Spezialfinanzierung

Gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Verpflichtungskredit

Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einer bestimmten Höhe mehrjährige finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (nicht realisierbare Aktiven).

Zusatzkredit

Erhöhung eines Verpflichtungskredites.

A-09 Steuern

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Steuern
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-05-02-02

D-09-01-03 (Abschnitt Steuern)

**Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den
ÜK-Unterricht mitzubringen)**

-

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2015 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	94 %
Finanzausgleich	0 %
Spitalsteuer-Zuschlag	15 %
Total Kantonssteuer	109 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfänge werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2015. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2015. Für die Steuerperiode 2015 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen vom Jahre 2015 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2015. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2014. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen vom Jahre 2015 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erholt.

ben. Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2015. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2015. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2015 bis 31.12.2015 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl persönliche Alimente wie Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2015 beträgt der Zinssatz 0.5 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.



K-10 Bau, Verkehr und Umwelt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente ab USB-Stick

D-04-03-02

D-09-01-02 (Raumplanung)

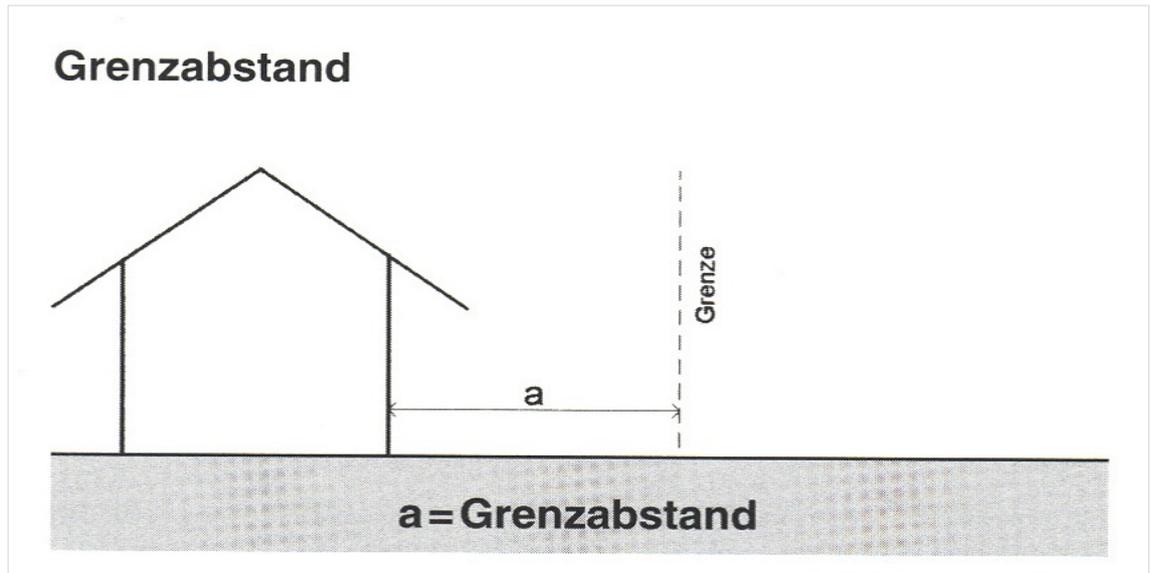
D-09-01-03 (Abschnitt Bau)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

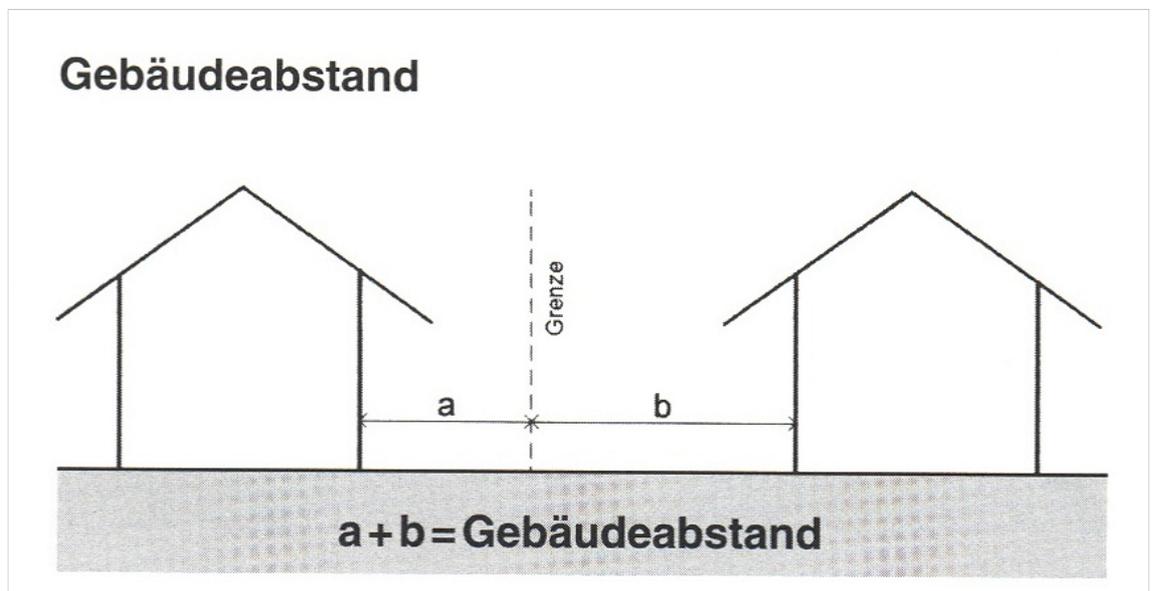
-

4.6.4 Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Grundstücksgrenze. Soweit in der Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes festgelegt ist, können die Grenz- und Gebäudeabstände durch einen mit dem Baugesuch einzureichenden Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Ausgenommen sind Abstände gegenüber Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten).



Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.



4.6.5 Waldabstand

Kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Waldgrenze.

4.7 Strassen

4.7.1 Öffentliche Strassen

Dem Gemeingebrauch offenstehende Strassen:

- Kantons- und Nationalstrassen (im Eigentum von Staat und Bund))
- Gemeindestrassen (im Eigentum der Gemeinde)
- Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch zugänglich sind (im Eigentum Privater)

Für den Gemeingebrauch offenstehende Strasse gilt das Strassenverkehrsrecht sowie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Baugesetz) über die Beschaffenheit von Strassen.

4.7.2 Privatstrassen

Dem Gemeingebrauch nicht zugängliche Strassen im Eigentum Privater unterstehen dem Zivilrecht.

4.7.3 Bau- und Unterhaltspflicht

Durch die betreffenden Eigentümer.

4.7.4 Finanzierung

Kantonsstrassen

Durch den Kanton für den Bau, Unterhalt und Betrieb. Einnahmen werden in einer Spezialfinanzierung "Strassenrechnung" verbucht. Die Gemeinden haben an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten.

Gemeindestrassen

Durch die Gemeinde. Die Gemeinden sind verpflichtet, Erschliessungsbeiträge zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestansätze.

Privatstrassen

Durch die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch offen stehen.

4.8 Gewässer

Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern kein privates Eigentum nachgewiesen werden kann. Alle öffentlichen Gewässer sind in der Regel Eigentum des Kantons. Die Gemeinden haben nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge an den Unterhalt zu leisten.

4.9 Gewässerschutz im Kanton

Das Gewässerschutzrecht unterstellt die ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen dem Schutz gegen Verunreinigung. Jedermann untersteht einer Sorgfaltspflicht. Das Einbringen von gewässerverunreinigenden Stoffen oder Gasen ist untersagt. Müssen Stoffe oder Gase den Gewässern übergeben werden, so müssen sie vorher gereinigt werden. Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung. Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Bewilligungen von Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss an

die Kanalisation gewährleistet ist. Einem qualifizierten Schutz sind die Grundwasservorkommen unterstellt.

Da die Kläranlagen durch das Einleiten von sauberem Wasser (Fremdwasser) wie Sickerwasser, Überlaufwasser von Reservoirien und Brunnen sowie Bachwasser in das Kanalisationsnetz stark belastet werden, soll gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz „unverschmutztes“ Abwasser vorzugsweise versickert oder einem Oberflächengewässer zugeführt werden. Den Kläranlagen soll nur noch „verschmutztes“ Abwasser zugeführt werden. Dieser neuen Entwässerungsphilosophie wird auch im Generellen Entwässerungsplan (GEP) Rechnung getragen, indem der Zustand der Oberflächengewässer und der Abwasseranlagen sowie die Versickerungsmöglichkeiten in die Planung miteinbezogen werden müssen.

Im Abwasserreglement werden die technischen Vorschriften festgelegt sowie die Anschlusspflicht, das Bewilligungsverfahren und die Abgaben der Grundeigentümer geregelt.

4.10 Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe

Die Einhaltung der Bauvorschriften kann durchgesetzt werden durch:

- Einstellung der Arbeiten (Baustopp)
- Ersatzvornahme. Eine Behörde lässt die dem Privaten obliegende Handlung auf dessen Kosten verrichten.
- Aussprechen von Bussen bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl. Bei Bussen von über CHF 2'000.00 erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Die maximale Bussenhöhe beträgt CHF 50'000.00.

A-11 Personalrecht, Organisation und Führung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.5.1.1 Organigramm
- 1.1.5.1.3 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Dokumente ab USB-Stick

D-16-02-01

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

D-16-01-01 + Personalreglement und Organigramm Lehrbetrieb sowie OR mitnehmen

A-13 Soziale Sicherheit

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-09-01-03 (Abschnitt Soziales)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Unerheblich ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 wurden die Anstrengungen erweitert, IV-Rentenbezüger/-innen so weit als möglich beruflich einzugliedern. Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Hilfenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilfenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Ebenfalls werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse. Der Anspruch geht an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

A-14 Personen- und Familienrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

Dokumente ab USB-Stick

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Personenrecht	1
2	Die natürlichen Personen	2
2.1	Persönlichkeitsrechte	2
2.1.1	Rechtsfähigkeit	2
2.1.2	Handlungsfähigkeit	2
2.1.3	Volljährigkeit	2
2.1.4	Urteilsfähigkeit	2
2.2	Verwandtschaft	2
2.3	Schwägerschaft.....	2
2.4	Heimat.....	2
2.5	Wohnsitz	3
2.6	Name und Namensänderung	3
2.7	Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	3
2.8	Verschollenerklärung	3
2.9	Persönlichkeitsschutz.....	3
3	Die juristischen Personen.....	4
3.1	Allgemeines.....	4
3.2	Vereine	4
3.3	Stiftungen	4
4	Einleitung Familienrecht	6
5	Eherecht.....	7
5.1	Verlöbnis	7
5.2	Eheschliessung	7
5.2.1	Wirkungen der Eheschliessung	7
5.3	Ehescheidung	7
5.3.1	Scheidungsinstanzen.....	8
5.3.2	Scheidungsurteil	8
5.3.3	Wirkungen der Ehescheidung.....	8
6	Eheliches Güterrecht	9
6.1	Güterstände	9
6.2	Merkmale der Güterstände	9
6.3	Ordentlicher Güterstand.....	9
6.4	Begriffe	10

7	Verwandtschaft.....	11
7.1	Kindesverhältnis.....	11
7.1.1	Wirkungen des Kindesverhältnisses	11
7.2	Anerkennung.....	11
7.2.1	Wirkungen der Anerkennung	11
7.3	Adoption	11
7.3.1	Wirkungen der Adoption	12
7.4	Elterliche Sorge.....	12
7.5	Schutz des Kindes	12
7.6	Kindesvermögen	12
7.7	Unterstützungspflicht in der Familie	12
8	Erwachsenenschutz	13
8.1	Allgemeines.....	13
8.2	Behördenorganisation	13
8.3	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	13
8.4	Beistandschaften.....	14
8.5	Führung der Beistandschaft.....	14
8.6	Fürsorgerische Unterbringung	15



1 Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtssubjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüber stehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

2 Die natürlichen Personen

2.1 Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

2.1.2 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist handlungsunfähig; handlungsunfähig sind insbesondere Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ausnahmen: geringfügige Angelegenheiten des Alltags, bei Unentgeltlichkeit, höchstpersönliche Rechte).

2.1.3 Volljährigkeit

Volljährig (oder mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

2.1.4 Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist relativ, d.h. sie muss in jeder Situation neu beurteilt werden.

2.2 Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2.3 Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragendem Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

2.4 Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul „Bürgerrecht“ verwiesen.

2.5 Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kinderschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

2.6 Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

2.8 Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

2.9 Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

3 Die juristischen Personen

3.1 Allgemeines

Begriff

Juristische Personen sind „künstliche Gebilde“, die geschaffen werden können, weil es das Gesetz so vorsieht. Sie haben eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie können in eigenem Namen durch die bei der Gründung notwendigerweise zu bestellenden „Organe“ handeln. Das Privatrecht kennt sechs juristische Personen: Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften wie der Bund, der Kanton oder die Gemeinden juristische Personen.

Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz

Juristische Personen erlangen ihre eigene Rechtspersönlichkeit (= Rechtsfähigkeit) mit dem Eintrag im Handelsregister (ohne Eintrag in das Handelsregister entstehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten vorgesehenen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

3.2 Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

3.3 Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Eintragungspflichtige Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.



Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.



4 Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

5 Eherecht

5.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

5.2 Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

5.2.1 Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledigennamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledigennamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledigennamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

5.3 Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)
- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutachten und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigename jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

6 Eheliches Güterrecht

6.1 Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

6.2 Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

6.3 Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

6.4 Begriffe

Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören („in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte“) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

Sondergut (bei der Güterverbindung)

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

Vorschlag

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Rückschlag

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

Vorschlagsteilung

Von Gesetzes wegen wird der Vorschlag der Ehegatten halbiert. Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7 Verwandtschaft

7.1 Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

zur Mutter: – mit der Geburt oder durch Adoption

zum Vater: – durch die Ehe mit der Mutter
– durch Anerkennung
– durch Zuspreehung des Richters
– durch Adoption

7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledigennamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledigennamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

7.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

7.2.1 Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

7.3 Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

7.3.1 Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

7.5 Schutz des Kindes

Der Kinderschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)
- die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);
- die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kinderschutzbehörde zuständig.

7.6 Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kinderschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

7.7 Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtete unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

8.4 Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

- Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

- „Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.
- „Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.
- „Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneiden, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.
- „Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

8.5 Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)
- Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)
- Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde
- Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.



8.6 Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.

A-16 Sachenrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Grundbuchämter
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-05-02-04

D-09-01-04

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen